



# Die Blaue Karte EU

**Stand der Präsentation: 1. August 2012**





# Die Blaue Karte EU

---

**Teil 1: Gesetz zur Einführung der Blauen Karte**

**Teil 2: Blaue Karte EU**

**Teil 3: Prozess zur Erteilung der Blauen Karte**

**Teil 4: Weitere Regelungen über die Zulassung  
ausländischer Arbeitnehmer zum deutschen  
Arbeitsmarkt**

# Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union

---

- Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt ([BGBl I Nr. 24 vom 8. Juni 2012 Seite 1224](#))
- Tritt am 1. August 2012 in Kraft
- Regelungsschwerpunkte des Gesetzes:
  - Einführung einer **Blauen Karte** für hochqualifizierte ausländische Arbeitnehmer
  - Weitere Regelungen zur Erleichterung des **Arbeitsmarktzugangs für ausländische Fachkräfte** und ihre **Familienangehörigen**
  - Regelungen zur **Verfahrensbeschleunigung**



# Die Blaue Karte EU

---

**Teil 1: Gesetz zur Einführung der Blauen Karte**

**Teil 2: Blaue Karte EU**

**Teil 3: Prozess zur Erteilung der Blauen Karte**

**Teil 4: Weitere Regelungen über die Zulassung  
ausländischer Arbeitnehmer zum deutschen  
Arbeitsmarkt**

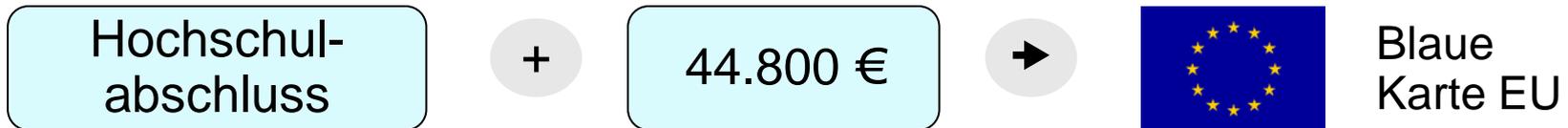
# Aufenthaltstitel mit Arbeitsmarktzugang

---

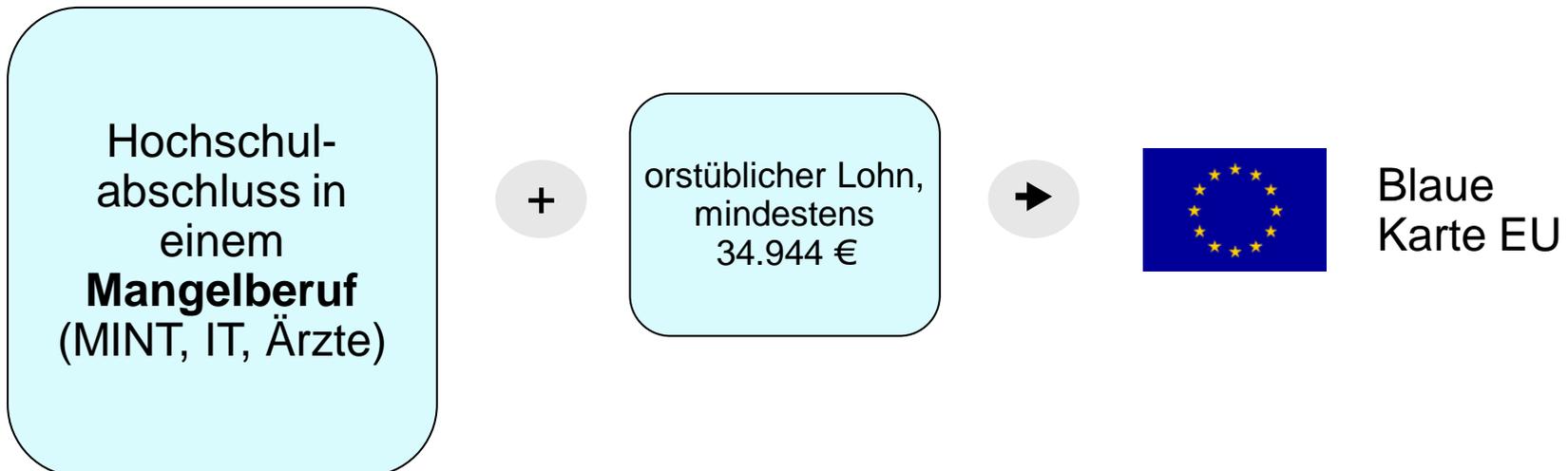
- Die Blaue Karte EU ist ein **Aufenthaltstitel mit Arbeitsmarktzugang**
- **Erteilt durch Ausländerbehörde** am Wohnort des ausländischen Arbeitnehmers
  - Bei Neueinreise: Zunächst Visum durch deutsche Auslandsvertretung, dann Blaue Karte EU durch Ausländerbehörde
- Sie berechtigt zum Aufenthalt und zur qualifizierten Beschäftigung **in Deutschland**
  - Sie berechtigt nicht zum Aufenthalt und zur Beschäftigung in einem anderen EU-Mitgliedstaat
  - Warum heißt sie dann Blaue Karte EU?
    - Ähnliche Erteilungsvoraussetzungen in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten

# Zwei Personengruppen erhalten die Blaue Karte EU

## Personengruppe 1:



## Personengruppe 2:



# Keine Vorrangprüfung für die Blaue Karte EU

---

- Personengruppe 1 (Hochschulabschluss, 44.800 €)
  - Blaue Karte wird erteilt, ohne dass die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) beteiligt wird.
- Personengruppe 2 (Hochschulabschluss in Mangelberuf, 34.944 €)
  - Blaue Karte wird erteilt, wenn ZAV den Beschäftigungsbedingungen zugestimmt hat. Die Beschäftigungsbedingungen (inklusive Lohnhöhe) müssen den ortsüblichen Beschäftigungsbedingungen für deutsche Arbeitnehmer entsprechen.



# Die Blaue Karte EU

---

**Teil 1: Gesetz zur Einführung der Blauen Karte**

**Teil 2: Blaue Karte EU**

**Teil 3: Prozess zur Erteilung der Blauen Karte**

**Teil 4: Weitere Regelungen über die Zulassung ausländischer Arbeitnehmer zum deutschen Arbeitsmarkt**

## Zwei Fallbeispiele

---

Fallbeispiel 1: Eine chinesische Ingenieurin erfüllt die Voraussetzungen einer Blauen Karte EU. Sie möchte aus Peking nach Deutschland einreisen und eine Beschäftigung aufnehmen.

Fallbeispiel 2: Ein chinesischer Ingenieur lebt bereits in Deutschland und möchte eine qualifizierte Beschäftigung aufnehmen. Er erfüllt die Voraussetzungen einer Blauen Karte EU.

# Lösung Fallbeispiel 1:

---

## Erster Schritt: Visumsverfahren

- Visumsantrag in der deutschen Auslandsvertretung (z.B. Deutsche Botschaft Peking).
- So weit erforderlich (s.o. Folie 7) wird von der Auslandsvertretung in einem behördeninternen Verfahren die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung eingeschaltet, um die Beschäftigungsbedingungen zu prüfen.
- Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird ein Visum erteilt, das zu der Einreise in das Bundesgebiet und zu einem Aufenthalt von mehreren Monaten berechtigt. In diesem Zeitraum ist die Beschäftigungsaufnahme erlaubt.

# Lösung Fallbeispiel 1:

---

## Zweiter Schritt: Blaue Karte EU von der Ausländerbehörde

- Rechtzeitig vor Fristablauf des Visums beantragt die ausländische Arbeitnehmerin bei der Ausländerbehörde ihres Wohnortes eine Blaue Karte EU.
- Diese wird für einen längeren Geltungszeitraum (ca. bis zu drei Jahre) erteilt.
- Eine erneute Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich.
  - Die im Visumsverfahren erteilte Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wirkt fort.

## Lösung Fallbeispiel 2

---

### Blaue Karte EU von der Ausländerbehörde

- Der ausländische Arbeitnehmer beantragt bei der Ausländerbehörde seines Wohnortes eine Blaue Karte EU
- So weit erforderlich (s.o. Folie 7) wird in einem behördeninternen Verfahren die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung eingeschaltet, um die Beschäftigungsbedingungen zu prüfen.
- Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird die Blaue Karte EU erteilt.



# Die Blaue Karte EU

---

**Teil 1: Gesetz zur Einführung der Blauen Karte**

**Teil 2: Blaue Karte EU**

**Teil 3: Prozess zur Erteilung der Blauen Karte**

**Teil 4: Weitere Regelungen über die Zulassung ausländischer Arbeitnehmer zum deutschen Arbeitsmarkt**

# Weitere Regelungen erleichtern die Zuwanderung ausländischer Fachkräfte

---

Nachstehende Regelungen  
gelten **unabhängig** von dem  
Verfahren Blaue Karte EU

# Weitere Regelungen erleichtern die Zuwanderung ausländischer Fachkräfte

---

## Für Studenten und Studienabsolventen:

- **Studenten** dürfen neben dem Studium mehr arbeiten (statt bisher 90 Tage künftig 120 Tage pro Jahr). (§ 16 Abs. 3 AufenthG)
- Für **Hochschulabsolventen** (gleich ob ausländischer oder inländischer Hochschulabschluss) ist die Einreise nach Deutschland zum Zweck der **Arbeitsplatzsuche** (sechs Monate) möglich. (§ 18c AufenthG)
  - Für diesen Zeitraum ist ausnahmsweise der Aufenthaltstitel nicht von einem konkreten Arbeitsplatz abhängig.
- Absolventen **deutscher Hochschulen** dürfen in Deutschland bis zu 18 Monaten bleiben, um einen angemessenen Arbeitsplatz zu suchen. (§ 16 Abs. 4 AufenthG)
  - In dieser Suchphase dürfen unbeschränkt Nebenbeschäftigungen aufgenommen werden.

# Weitere Regelungen erleichtern die Zuwanderung ausländischer Fachkräfte

---

## Für Absolventen betrieblicher Ausbildungen:

- Ausländische Arbeitnehmer, die in Deutschland eine betriebliche **Ausbildung durchlaufen** haben, können in Deutschland für eine Fachkrafttätigkeit bleiben. (§ 27 Abs. 1 Nr. 4 BeschV)
- Ausländische Arbeitnehmer, die in Deutschland eine betriebliche **Ausbildung durchlaufen** haben, dürfen in Deutschland bis zu einem Jahr bleiben, um einen angemessenen Arbeitsplatz zu suchen. (§ 17 Abs. 3 AufenthG)
  - In dieser Suchphase dürfen unbeschränkt Nebenbeschäftigungen aufgenommen werden.

# Weitere Regelungen erleichtern die Zuwanderung ausländischer Fachkräfte

---

## Für Familienangehörige

- **Freier Arbeitsmarktzugang für Familienangehörige** ausländischer Fachkräfte. (§ 29 Abs. 5 Nr. 2 AufenthG bzw. § 3 BeschVerfV)
- Sie erhalten Aufenthaltstitel zum Zweck des Familiennachzugs, der zu **jeder Beschäftigung berechtigt**.
  - Keine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit, keine Vorrangprüfung.

# Kürzere Fristen für Daueraufenthaltsrechte bei Fachkräften

---

- **Inhaber einer Blauen Karte EU** nach 33 Monaten (bei Sprachkenntnissen der Stufe B1 nach 21 Monaten)  
→ Niederlassungserlaubnis (§ 19a Abs. 6 AufenthG)
- **Absolventen deutscher Hochschulen**, die nach ihrer Hochschulausbildung zwei Jahre in einer qualifikationsangemessenen Tätigkeit gearbeitet haben  
→ Niederlassungserlaubnis (§ 18b AufenthG)
- Drittstaatsangehörige, die schon in einem **anderen EU-Mitgliedstaat eine Blaue Karte EU** hatten  
→ Teilweise Anrechnung auf Fristen für Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (9b Abs. 2 AufenthG)
- **Hochqualifizierte in besonderen Fällen** (insbesondere Spitzenforscher): → Sofortige Niederlassungserlaubnis (§ 19 AufenthG)

# Weitere Regelungen dienen der Verfahrensbeschleunigung

---

- Fiktion der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zwei Wochen nach Zustimmungsanfrage
  - Äußert sich die Bundesagentur für Arbeit innerhalb von zwei Wochen nach Einschaltung durch die Ausländerbehörde nicht, gilt die Zustimmung als erteilt.
  
- Vorabbeteiligungsverfahren
  - BA soll schon vor Übermittlung der Zustimmungsanfrage durch die Ausländerbehörde den Arbeitsmarktzugang des ausländischen Arbeitnehmers prüfen
  - Vorabprüfung kann bei der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) von dem Arbeitgeber beantragt werden
  - Nähere Informationen über das Vorabbeteiligungsverfahren im Internet: [www.zav.de/arbeitsmarktzulassung](http://www.zav.de/arbeitsmarktzulassung) > Rechtliche Bestimmungen und Merkblätter > Merkblatt „Arbeitsmarktzulassung – Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer“

# Weiterführende Informationen

---

Alle Informationen über die Zulassung ausländischer Arbeitnehmer zum deutschen Arbeitsmarkt finden Sie unter

[www.zav.de/arbeitsmarktzulassung](http://www.zav.de/arbeitsmarktzulassung)